

OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 33 vom 24. Oktober 1985

OW Obergericht, 1985-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85 Nr. 33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85_Nr._33)

FR: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 33 du 24 octobre 1985

IT: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 33 del 24 ottobre 1985

Regeste

AbR 1984/85 Nr. 33, S. 93: Art. 206 SchKG Die Aufhebung der Konkureröffnung im Rechtsmittelverfahren lässt die bei der Konkureröffnung hängigen und durch sie aufgehobenen Betreibungen wieder aufleben. Dabei ist eine allfällig erteilte au

Erwägungen

E. 2

Nach Art. 206 SchKG sind mit der Konkureröffnung alle gegen den Gemeinschuldner anhängigen Betreibungen aufgehoben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die vorliegend umstrittene Betreibung nach Aufhebung der Konkureröffnung wieder auflebte oder ob sie als endgültig aufgehoben galt mit der Folge, dass sie neu angehoben werden müsste. Im Zusammenhang mit der Frage des Widerrufs (Art. 195 SchkG) hatte sich das Bundesgericht in Übereinstimmung mit einem Teil der Doktrin (Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, N 2 zu Art. 206) auf den Standpunkt gestellt, dass Betreibungen nach einem Konkurswiderruf wieder auflebten (BGE 22, 691). Später änderte das Bundesgericht seine Praxis. Danach lässt der Widerruf des Konkurses die bei der Konkureröffnung hängig gewesenen, durch sie aufgehobene Betreibungen nicht wieder aufleben, so dass die Betreibungen von neuem angehoben werden müssen (BGE 75 III 67). Unter Berufung auf diese Praxis stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass die fragliche Betreibung als aufgehoben zu betrachten sei und die nachfolgenden Handlungen des Betreibungsamtes als nichtig zu gelten hätten. Dabei übersieht aber die Beschwerdeführerin, dass die vom Bundesgericht in bezug auf den Widerruf des Konkurses entwickelte Praxis nicht ohne weiteres auch für die Aufhebung der Konkureröffnung im Rechtsmittelverfahren gelten kann. Beim Widerruf des Konkurses wird die Gültigkeit der Konkureröffnung keineswegs in Frage gestellt. Diese wird vom Widerruf nicht berührt, sondern es wird der Konkurs widerrufen und es ist der Schuldner durch den Richter eigens wider in die Verfügung über sein Vermögen einzusetzen (Art. 195 SchKG). Anders im Berufungsverfahren nach Art. 174 SchKG. Hier wird das Konkurserkanntnis aufgehoben. Im vorliegenden Falle erfolgte die Aufhebung des Konkurserkanntnisses zwar nicht etwa deswegen, weil dieses mit einem Mangel behaftet und infolgedessen ungültig gewesen wäre, sondern wegen Berücksichtigung nachträglich eingetretener Tatsachen. Insofern besteht eine gewisse Parallele zum Widerruf des Konkurses, der ebenfalls auf nachträglich eingetretenen Tatsachen beruht. Darauf kommt es aber nicht an. Entscheidend ist, dass das Konkurserkanntnis als solches aufgehoben wurde. Es ist deshalb nur logisch, dass alle durch das Konkurserkanntnis ausgelösten Wirkungen, namentlich die Aufhebung hängiger Betreibungen nach Art. 206 SchKG, mit der Aufhebung des Konkurserkanntnisses ohne weiteres ebenfalls als aufgehoben gelten. Es bedarf - im Gegensatz zum Falle des Widerrufs - auch nicht der richterlichen Einsetzung der Gemeinschuldnerin in die Verfügung über ihr

Vermögen, sondern es tritt wieder jener Zustand ein, wie er vor der Konkursöffnung bestand. Die vom Bundesgericht in 75 III 65 ff. in bezug auf den Fall des Konkurswiderrufs angestellten Überlegungen treffen auf den Fall der Aufhebung des Konkurserkennnisses nicht zu. Das Betreibungsamt ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die fragliche Betreuung mit der Aufhebung des Konkurserkennnisses wieder als hängig zu betrachten sei. Unbehelflich sind auch die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Ausführungen zur Frage des Suspensiveffektes. Wohl erlangte das Konkurserkennnis mit der Ausfertigung Rechtskraft. Dies wäre im übrigen selbst dann der Fall gewesen, wenn der Obergerichtspräsident der Berufung aufschiebende Wirkung zuerkannt hätte, weil der Lauf der Berufungsfrist als solcher keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird lediglich die Vollstreckung gehemmt. Für den vorliegenden Fall entscheidend ist nun aber, dass das Konkurserkennnis schliesslich aufgehoben wurde. Ob vom Berufungsgericht aufschiebende Wirkung erteilt wurde oder nicht, ist danach für die Frage des Wiederauflebens der Betreuung irrelevant. de| fr | it Schlagworte konkurseröffnung aufschiebende wirkung frage bundesgericht widerruf widerruf des konkurses nidwalden betreibungsamt nichtigkeit vermögen weiler entscheid wirkung begründung des entscheid Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund SchKG: Art.174 Art.195 Art.206 Leitentscheide BGE 75-III-65 75-III-65 S.67 111-III-70 AbR 1984/85 Nr. 33

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.